

# Stiftung Carbon Fri



## REGLEMENT ÜBER DIE VERGABE VON BEITRÄGEN

## Inhalt

1. Zweck.....	1
2. Gesuchseingabe .....	1
3. Persönliche Voraussetzungen .....	1
4. Geographische Voraussetzungen .....	1
5. Prüfungs- und Entscheidungsprozess.....	2
5.1. Formale Prüfungskriterien.....	2
5.2. Materielle Prüfungskriterien.....	2
6. Art, Umfang und Höhe der Zugeteilten Beträge.....	3
7. Auszahlung der Finanziellen Unterstützung .....	3
8. Begleitung der Projekte und Bericht .....	4
9. Kommunikation und Geheimhaltung.....	4
10. Verantwortlichkeiten .....	4
11. Inkrafttreten .....	5
12. Unterschriften .....	5

Der Stiftungsrat der Stiftung Carbon Fri erlässt das vorliegende Reglement. Er allein ist für dessen Inhalt verantwortlich.

## **1. ZWECK**

Die Stiftung Carbon Fri verfolgt das Ziel, Projekte zu unterstützen, die eine Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Kanton Freiburg anstreben. Das vorliegende Reglement definiert den Rahmen und das Verfahren für die Eingabe eines Unterstützungsgesuchs, für die Prüfung des Gesuchs sowie für den Entscheid durch die Stiftung.

Die Stiftung Carbon Fri unterstützt Klimaschutz- und Energiesparmassnahmen, Massnahmen zur Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen, die der Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen dienen, sowie die Verwendung von Produkten mit einer möglichst kleinen Auswirkung auf die Umwelt.

In diesem Rahmen können Projektträger von einer Unterstützung profitieren, sei es bei der Umsetzung der Massnahmen oder bei der Entwicklung von innovativen Produkten und Dienstleistungen, die zum Klimaschutz beitragen. Die Projekte müssen so gestaltet sein, dass deren positive Auswirkung auf das Klima aufgezeigt werden kann.

## **2. GESUCHSEINGABE**

Vollständige Unterstützungsgesuche sind unterschrieben in elektronischer Form an die Geschäftsstelle der Stiftung einzureichen. Das entsprechende Gesuchsformular ist auf der Website der Stiftung verfügbar.

Gesuche können jedes Quartal gestellt werden. Sie werden vom Stiftungsrat innert des auf die Gesuchseingabe folgenden Quartals behandelt.

Die Geschäftsstelle überprüft die Vollständigkeit der Gesuche. Bei unvollständigen Eingaben wird der Gesuchsteller um Ergänzungen angefragt. Gesuche, welche die Kriterien der Artikel 3 und 4 nicht erfüllen, werden nicht berücksichtigt.

## **3. PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN**

Die Projektträger geben das Gesuch ein. Zur Eingabe berechtigt sind natürliche Personen mit Wohnsitz im Kanton Freiburg oder Unternehmen mit einer Geschäftsadresse im Kanton. Wird das Gesuch von einem Unternehmen eingereicht, muss das Unternehmen ordnungsgemäss vertreten sein.

## **4. GEOGRAPHISCHE VORAUSSETZUNGEN**

Projekte, für die eine finanzielle Unterstützung beantragt wird, müssen im Kanton Freiburg realisiert oder durchgeführt werden.

## 5. PRÜFUNGS- UND ENTSCHEIDUNGSPROZESS

Die Prüfung der Dossiers unterliegt formalen und materiellen Kriterien. Die definitive Entscheidung über die Vergabe einer Finanzhilfe ist Sache des Stiftungsrats. Es existiert kein einklagbares Recht auf eine Hilfe. Die Stiftung kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen entscheiden, dass ein Projekt keine Unterstützung erhält. Jeglicher Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Entscheidungen werden schriftlich mitgeteilt.

### 5.1. FORMALE PRÜFUNGSKRITERIEN

Die formalen Prüfungskriterien werden von der Geschäftsstelle der Stiftung geprüft. Die Projekte müssen die persönlichen und geographischen Voraussetzungen erfüllen und das Dossier muss vollständig sein. Die Projekte müssen unter anderem folgende Bedingungen erfüllen:

1. Die Projekte müssen dem Zweck der Stiftung entsprechen und ihren Zielen nicht zuwiderlaufen. So sollen sie z. B. nicht fossile Energien durch andere fossile Energien ersetzen oder die Umwelt oder die Lebensqualität von Personen, die vom Projekt betroffen sind, beeinträchtigen. Genannt seien weiter Projekte, die als nicht nachhaltig erachtet werden.
2. Die Projekte müssen belegen, dass sie für andere Formen der finanziellen Unterstützung nicht in Frage kommen. Projekte, die in den Genuss einer bereits existierenden Subventionsmöglichkeit kommen, müssen aufzeigen, dass das Projekt trotz dieser Unterstützung nicht realisiert werden kann.
3. Die Projekte müssen einen Finanzierungsplan vorlegen und aufzeigen, dass das Projekt ohne finanzielle Unterstützung durch die Stiftung nicht realisierbar ist.
4. Falls das Gesuch eingereicht wird, nachdem bereits erste Arbeiten unternommen oder Investitionen getätigt wurden, muss eine Begründung für die nachträgliche Gesuchseingabe angeführt werden.
5. Die Gesuchsteller und deren Partner wenden im wirtschaftlichen und sozialen Bereich sowie im Umweltbereich ethische und nachhaltige Geschäftspraktiken an. Sämtliche Gesuchsteller verpflichten sich zur Zusammenarbeit im Hinblick auf die Entwicklung und Umsetzung von innovativen Projekten, die Energieeinsparungen zugunsten einer nachhaltigen Zukunft ermöglichen. Falls der Stiftungsrat Zweifel hat bezüglich des Engagements der Gesuchsteller, behält er sich das Recht vor, das Projekt nicht zu finanzieren.
6. Wenn das Projekt die formalen Kriterien nicht erfüllt, wird es ausgeschlossen und es wird keine Prüfung der materiellen Kriterien vorgenommen.

### 5.2. MATERIELLE PRÜFUNGSKRITERIEN

Die Prüfung der materiellen Kriterien wird vom Stiftungsrat vorgenommen. Folgende materielle Kriterien werden geprüft:

1. Die Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses oder der geschätzten Energiebedürfnisse, aber ohne Quantifizierung

2. Das Innovationspotenzial / Reproduzierbarkeit / Beispielhaftigkeit
3. Die kommunikative Qualität des Projekts und der Ergebnisse
4. Die Kompetenzen des Gesuchstellers und der potenziellen Partner für die Realisierung des Projekts
5. Der geforderte Betrag in Bezug auf die Gesamtheit der Investitionen in das Projekt.

Der Stiftungsrat ist frei in der Gewichtung der Kriterien und entscheidet über die Zuteilung von Beiträgen anhand der Mittel, die ihm zur Verfügung stehen.

## **6. ART, UMFANG UND HÖHE DER ZUGETEILTEN BETRÄGE**

Wenn der Stiftungsrat ein Projekt unterstützt, so regeln die Stiftung und der Nutzniesser die Art, den Umfang, den Betrag, die Zahlungsmodalitäten und weitere Bedingungen der Unterstützung mittels eines Vertrags. Im Prinzip gelten die folgenden Rahmenbedingungen:

1. Die Unterstützung erfolgt mittels Zuteilung eines fixen Betrags in Form einer nicht zurückzuzahlenden Finanzhilfe (Spende).
2. Co-Finanzierungen sind möglich, müssen allerdings transparent kommuniziert werden. Die Strategie der Co-Finanzierer wird geprüft und darf jener der Stiftung nicht zuwiderlaufen.
3. Die Höhe des zugewiesenen Betrags wird entsprechend der finanziellen Bedürfnisse des Projekts und der in der Stiftung verfügbaren Mittel festgelegt. Der Nutzniesser unterbreitet einen Finanzierungsplan für das Projekt und setzt den für die Realisierung benötigten Betrag fest.
4. Projekte können nicht zweimal eingegeben werden.

## **7. AUSZAHLUNG DER FINANZIELLEN UNTERSTÜTZUNG**

Die zugewiesenen Beiträge werden gemäss den im Vertrag festgelegten Bedingungen ausgezahlt. Es gelten folgende Grundsätze:

1. Die Auszahlung erfolgt nach der Realisierung des Projekts und der Unterbreitung eines Berichts. Die entsprechenden Belege müssen eingereicht werden.
2. Für Massnahmen und Projekte, die sich über mehrere Jahre erstrecken, wird die Auszahlung auf verschiedene Tranchen aufgeteilt, die im Unterstützungsvertrag zu definieren sind. Für den Fall, dass ein Projekt nicht gemäss den im Vertrag vorgesehenen Bedingungen realisiert wird, kann die Stiftung eine Rückzahlung der ausbezahlten Beträge einfordern.

Die Stiftung Carbon Fri behält sich das Recht vor zu überprüfen, ob die Projekte die festgelegten Ziele während und nach der Ausführung einhalten. Sollten wichtige, aus dem Reglement oder dem Vertrag stammende Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder sollten wesentliche Diskrepanzen in Bezug auf den Arbeitsplan und den Zeitplan auftauchen, so kann die Auszahlung der Beiträge aufgehoben und eine Rückzahlung der bereits ausgezahlten Beträge

gefordert werden. Sofern keine formelle Verlängerung vereinbart wird, erlöschen das Anrecht auf die Beträge und der Vertrag am vertraglich definierten Termin.

## **8. BEGLEITUNG DER PROJEKTE UND BERICHT**

Die Nutzniesser informieren die Stiftung regelmässig und wie vertraglich festgehalten über die allgemeine Entwicklung des unterstützten Projekts.

Der Stiftungsrat hat das Recht, jederzeit über den aktuellen Stand und die Entwicklung des Projekts Informationen einzuholen. Bei Abschluss des Projekts muss der Nutzniesser innert der vertraglich festgelegten Frist einen schriftlichen Schlussbericht präsentieren. Der Bericht muss eine Zusammenfassung von maximal einer Seite enthalten, in dem von der Stiftung vorgegebenen Format abgefasst sein und publiziert werden können.

## **9. KOMMUNIKATION UND GEHEIMHALTUNG**

Die Kommunikation und die Publikationen, die der Nutzniesser im Zusammenhang mit seinem Projekt pflegt resp. veröffentlicht, werden mit der Geschäftsstelle der Stiftung koordiniert und müssen von dieser genehmigt werden. Die Koordination mit Dritten ist Sache des Nutzniessers.

Die Stiftung ist berechtigt, jederzeit über das Projekt, die Personen, die es realisieren, die Dauer, die Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Höhe der durch die Stiftung zugeteilten Beträge zu informieren.

Die Geheimhaltungsklauseln für die beiden Vertragsparteien werden im Vertrag festgehalten. Ganz allgemein verpflichten sich sowohl die Stiftung als auch der Nutzniesser, während und nach der Unterstützungsperiode keine vertraulichen Informationen über die jeweils andere Partei preiszugeben. Sämtliche Unterlagen, egal welcher Art und Herkunft, sämtliche übrigen Geschäftsgeheimnisse im Zusammenhang mit der vertraglichen Beziehung, von denen eine Partei Kenntnis erhält, sowie Methoden und Betriebszahlen, Zeichnungen und Pläne, Bilder und weitere Dokumente sind geheim zu halten und mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln.

## **10. VERANTWORTLICHKEITEN**

Die Nutzniesser sind verantwortlich für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen sowie der Vorschriften zur Sicherheit, zur Unfallprävention und zum Umweltschutz. Sie verpflichten sich, die für die verschiedenen Branchen gültigen oder in der Betriebspraxis, in der Handels- und in der Geschäftspraxis üblichen Regeln einzuhalten.

Die Stiftung ist nicht verantwortlich für Schäden, die bei der Ausführung des unterstützten Projekts auftreten. Falls sie für derartige Schäden zur Verantwortung gezogen werden sollte, müssen die Nutzniesser sie entschädigen.

## 11. INKRAFTTRETEN

Das vorliegende Reglement tritt unmittelbar nach dessen Genehmigung in Kraft.

Massgebend ist die französische Version.

## 12. UNTERSCHRIFTEN

REGLEMENT GENEHMIGT IN FREIBURG AM 15.05.2018

Chantal Robin            Jean-Luc Mossier

Präsidentin            Vizepräsident